

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- b) Erhaltung der geregelten Zustände zwischen Meister, Gehilfen und Lehrlingen in Bezug auf Dienst- und Lehrverband, sowie Schlichtung der bezüglichen Streitigkeiten.
- c) Unterbringung der Mitglieder und Angehörigen in Krankheitsfällen in hiezu ermittelten Anstalten auf Beitragskosten der Genossenschaft.
- d) Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen in besonderer Nothlage durch Darlehen (unverzinsliche) an erstere und Betheilung der letzteren nebst Besorgung der Unterkunft für reisende Gehilfen.
- e) Förderung der gewerblichen Ausbildung in Fachschulen, also Gründung derselben oder Benützung schon bestehender nach Möglichkeit.
- f) Ertheilung von Auskünften und Gutachten über gewerbliche Verhältnisse, so weit die Genossenschaft es vermag, an höhere Behörden.
- g) Mitwirkung bei allen Verfehrungen, welche sich auf die Gesamtheit der Gewerbsgenossenschaft beziehen.

§. 5.

Die Genossenschaft wird durch die Versammlung aller Mitglieder einerseits, dann durch einen Ausschuß, an dessen Spitze ein Vorstand zu ernennen ist, vertreten.

Frauen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, sind berechtigt, zu einer ordentlichen Versammlung einen Stellvertreter zu senden.

§. 6.

Die Versammlung der Genossenschafts-Mitglieder hat alljährlich zwei Mal, und zwar am Osterdienstag und am Feste Maria Geburt in einem eigenen hiezu bestimmten Lokale stattfinden. Es haben hiebei alle Mitglieder zu erscheinen, sowie auch den Angehörigen der Zutritt hiezu unbenommen bleibt.

Wenn der 4. Theil der sämtlichen Genossenschafts-Mitglieder es begehrt, so ist der Vorsteher berechtigt, die Versammlung auch außer der Zeit einzuberufen. Das Nicht-